

an, wie sich der Bund zu diesem Vorschlage stelle. Angesichts der großen Bedeutung dieser Frage für das ganze Fach soll sie auf die Tagesordnung des nächsten Bundestages gesetzt werden.

Kataloge auf Bahnhöfen. Wie dem Vorstände berichtet wird, sind zu den Bahnhöfen, auf denen der Katalog von Stukenbrok ausliegt, neuerdings noch weitere hinzugekommen. Es wurde beschlossen, bei den in Frage kommenden Eisenbahndirektionen gegen diese Unsitte aufs neue Einspruch zu erheben. Die beiden Vorsitzenden berichteten zum Schluß noch über eine Sitzung des Ausschusses für die

Errichtung der Großmann-Uhr in Glashütte. Dieser Sitzung hatten außer den Glashütter Mitgliedern des Ausschusses der Ehrenvorsitzende, Herr Amtshauptmann Dr. Sala aus Dippoldiswalde, die beiden Vertreter des Bundes, ferner die Herren Hofuhrmacher Gustav Speckhart aus Nürnberg, Aug. Heckel aus Halle und Robert Freygang aus Leipzig beigewohnt. Über die technische und dekorative Ausstattung der interessanten Uhr

wurde völlige Einigkeit erzielt; die Ausführung soll den Herren Professor Strasser und Gustav Speckhart übertragen werden.

Einer Anregung des Herrn Kollegen Paul Schönfeld in Leipzig zufolge machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Gelegenheit des nächstjährigen Bundestages ein

Schaufenster-Wettbewerb stattfinden soll. Wir bitten diejenigen Kollegen, die originelle oder hervorragende Schaufenster für das Weihnachtsfest herrichten, dieselben photographieren oder zeichnen zu lassen, um sie seiner Zeit zu dem Wettbewerb einsenden zu können. — Die übrigen Beratungspunkte waren interner Natur.

Ernennung. Der Herr Oberpräsident zu Potsdam hat unser Vorstandsmitglied, Herrn Kollegen Willy Hennings in Berlin, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Meisterprüfungskommission für das Uhrmacherhandwerk mit dem Sitze in Berlin ernannt. Der Vorsitzende dieser Kommission ist, wie wir bereits Seite 325 ds. Jahrg. berichteten, unser Vorstandsmitglied Herr Kollege Max Bergner.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

Die neuen Satzungen des Bundes

Wir sind heute in der angenehmen Lage, das von dem Vorstände ausgearbeitete und in der Sitzung vom 22. Oktober dieses Jahres endgiltig angenommene Statut des Bundes zu veröffentlichen. Laut Vorstandsbeschuß soll es schon mit dem heutigen Tage in Kraft treten. Etwaige von den Mitgliedern gewünschten Zusätze oder Änderungen sollen auf dem nächstjährigen Bundestage zur Beratung gestellt werden. Das Statut lautet:

Deutscher Uhrmacher-Bund Reichsverband der Deutschen Uhrmacher (E. V.)

Satzungen

§ 1.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kollegialität und der gemeinsamen idealen und gewerblichen Interessen der Uhrmacher deutscher Zunge.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ebenso wie die Verfolgung politischer Zwecke von der Tätigkeit des Verbandes ausgeschlossen.

§ 2.

Der Verband führt den Namen »Deutscher Uhrmacher-Bund, Reichsverband der deutschen Uhrmacher«. Sitz des Verbandes ist Berlin, er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3.

Mittel zur Erreichung der Verbandsziele sind:

1. Vorgehen gegen unlauteren Wettbewerb, gegen Mißstände im Leihhauswesen, gegen unreelle Ausverkäufe und Uhrenauktionen, gegen ungesetzlichen Hausierhandel und sonstige Schädigungen der Uhrmacherei.
2. Gewährung von Rat und Unterstützung in Rechtsfragen.
3. Preisausschreibungen über interessante fachliche Fragen.
4. Einreichung von Petitionen an den Reichs- und Landtag und an Behörden.
5. Förderung der Deutschen Uhrmacherschule.
6. Veranstaltung von Lehrlingsarbeiten-Prüfungen zur Hebung des Faches.

§ 4.

Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene, selbständige deutsche Uhrmacher werden, auch wenn er seinen Wohnsitz im

Auslande hat. Der Anmeldung ist ein Nachweis über eine ordnungsmäßig abgelegte Uhrmacherlehre beizufügen. In besonderen Fällen kann von der Forderung, daß der Aufzunehmende eine ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt haben muß, abgesehen werden; doch muß in einem solchen Falle der gesamte Vorstand für die Aufnahme stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereine, Innungen und Unterverbände können dem Bunde korporativ beitreten. Bei Abstimmungen haben je zehn Mitglieder eines Vereins, einer Innung oder eines Unterverbandes eine Stimme zu beanspruchen; eine derartige Vereinigung hat also auf sovielen Stimmen Anspruch, als die Teilung seiner Mitgliederzahl durch zehn ergibt. Überschießende Bruchteile werden für voll gerechnet. Falls ein Verein weniger als zehn Mitglieder hat, steht ihm eine Stimme zu.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand die Meldung angenommen hat.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitgliedes, durch Austritt oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes. Der Ausschluß kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, auch durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden.

§ 5.

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Von dem Vorstand, der aus sieben bis zehn Mitgliedern bestehen soll, scheiden auf jedem Bundestage drei Mitglieder durch das Los aus; sie sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen, um Verzögerungen in der Leitung des Bundes zu vermeiden, ihren Wohnsitz in Groß-Berlin haben. Sie verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schriftführer und den Kassierer; er hat das Recht, andere Mitglieder bis zur zulässigen Höchstzahl in den Vorstand zu kooptieren. Er hat ferner das Recht, korrespondierende Mitglieder zu ernennen, die, über ganz Deutschland verstreut, die Wünsche ihres Bezirkes zur Kenntnis der Bundesleitung bringen sollen. Auch soll ihr Rat in zweifelhaften wichtigen Fragen eingeholt werden.